Geschäftsordnung

des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Nenndorf

Den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind die einschlägigen Bestimmungen des NKomVG jeweils nachrichtlich vorangestellt.

§ 69 NKomVG *[1]Die Vertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. [2]Diese soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.*

§ 7 NKomVG *(1) Organe der Kommunen sind die Vertretung, der Hauptausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.*
(2) Die Organe tragen folgende Bezeichnungen:
1. in Gemeinden: Rat, Verwaltungsausschuss und Bürgermeisterin oder Bürgermeister,
2. in großen selbständigen und in kreisfreien Städten: Rat, Verwaltungsausschuss und Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister,
3. in Samtgemeinden: Samtgemeinderat, Samtgemeindeausschuss und Samtgemeindebürgermeisterin oder Samtgemeindebürgermeister,
4. in Landkreisen: Kreistag, Kreisausschuss und Landrätin oder Landrat sowie
5. in der Region Hannover: Regionsversammlung, Regionsausschuss und Regionspräsidentin oder Regionspräsident

Inhalt:

§ 1 Einberufung des Samtgemeinderates

§ 2 Öffentlichkeit

§ 3 Vorsitz

§ 4 Sitzungsverlauf

§ 5 Tagesordnung und Anträge zur Tagesordnung

§ 6 Anträge zu Tagesordnungspunkten und Anfragen

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen

§ 8 Beratung und Redeordnung

§ 9 Ordnungsverstöße

§ 10 Einwohnerfragestunde und Anhörungen

§ 11 Abstimmung

§ 12 Wahlen

§ 13 Protokoll

§ 14 Fraktionen und Gruppen

§ 15 Samtgemeindeausschuss

§ 16 Ausschüsse des Samtgemeinderates

§ 17 Aufgaben der Ausschüsse des Samtgemeinderates

§ 18 Geltung der Geschäftsordnung

I. Abschnitt - Samtgemeinderat

§ 1 Einberufung des Samtgemeinderates

§ 59 NKomVG (Abs. 1) [1]Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte lädt die Abgeordneten unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument. [2]Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(1) Die Ladung erfolgt grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Samtgemeinderatsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Die Samtgemeinderatsfrauen und Samtgemeinderatsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse umgehend dem Samtgemeindebürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Samtgemeinderatsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der in Absatz 1 angeführten E-Mail. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.

§ 2 Öffentlichkeit

§ 64 NKomVG [1]Die Sitzungen der Vertretung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. [2]Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

§ 63 NKomVG (Abs. 1) [1]Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(1) Die Sitzungen des Samtgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) An öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören und insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer/innen können von dem oder der Samtgemeinderatsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(4) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind grundsätzlich nicht zulässig. Sie können ausnahmsweise durch Beschluss des Samtgemeinderates zugelassen werden.

§ 3 Vorsitz

§ 61 NKomVG (Abs.1) [1]Nach der Verpflichtung der Abgeordneten wählt die Vertretung in ihrer ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. [2]Die Wahl wird von dem Mitglied geleitet, das der Vertretung die längste Zeit angehört und hierzu bereit ist; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das Lebensalter entscheidend. [3]Das Mitglied nach Satz 2 zieht in den Fällen des § 67 Satz 6 auch *das Los. [4]Die Vertretung beschließt ferner über die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.*

(1) Soweit ein Samtgemeinderatsmitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert ist, hat es den/die Vorsitzende/n rechtzeitig vor Beginn der Sitzung zu benachrichtigen. Soweit ein Samtgemeinderatsmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat es diese Absicht dem/der Vorsitzenden anzuzeigen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf, stellt sie zur Beratung und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will die/der Vorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihre/n/seine/n Vertreter/in ab.

(3) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreter/innen verhindert, so wählt der Samtgemeinderat unter dem Vorsitz des dienstältesten anwesenden und hierzu bereiten Samtgemeinderatsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine/ einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(4) Der Samtgemeindebürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 4 Sitzungsverlauf

Die Sitzungen sollen regelmäßig in dieser Reihenfolge ablaufen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung

3. Bericht der Verwaltung über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde Nenndorf

   für die Ausschüsse des Samtgemeinderates:
   Bericht der Verwaltung über Sachstände zu den Beratungsergebnissen bzw. Entscheidungen der vorangegangenen Sitzung

4. Bericht der Verwaltung über wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses *(nur Samtgemeinderat)"*

5. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände

6. Anträge von Ratsmitgliedern *(nicht SGA)*

7. Anfragen von Ratsmitgliedern

8. Einwohnerfragestunde *(nicht SGA)*

9. Nichtöffentliche Sitzung

10. Schließung der Sitzung

(2) In den Sitzungen der Ausschüsse des Samtgemeinderates kann die Einwohnerfragestunde auf Antrag eines Samtgemeinderatsmitgliedes an den Anfang der Sitzung gestellt werden.

§ 5 Tagesordnung und Anträge zur Tagesordnung

§ 59 NKomVG (Abs. 3) [1]Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung auf; die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. [2]Die Tagesordnung für die erste Sitzung in der Wahlperiode stellt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte allein auf. [3]Die oder der Vorsitzende vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten bei der Einberufung der Vertretung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. [4]Stellt die oder der Vorsitzende die Tagesordnung auf, so ist das Benehmen mit der allgemeinen Stellvertreterin oder dem allgemeinen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten herzustellen; diese oder dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. [5]In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Sitzungsbeginn durch Beschluss erweitert werden; dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich.

(1) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.

(2) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung mit der Einladung übersandt werden; Vorlage bzw. Bericht können nachgereicht werden. Steht die Beratung der Haushaltssatzung auf der Tagesordnung für die Samtgemeinderatssitzung, so ist der Entwurf der Satzung mit dem Haushaltsplan den Samtgemeinderatsmitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zu übersenden.

(3) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich oder elektronisch formuliert spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Sitzung beim Samtgemeindebürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gem. § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG behandelt.

(4) Der Samtgemeinderat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Samtgemeinderatssitzung statt, entscheidet der Samtgemeindeausschuss anstelle des Samtgemeinderates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Samtgemeinderat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

(5) Dringlichkeitsanträge nach § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG werden unter dem TOP „Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung“ behandelt. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen. Soll über einen Dringlichkeitsantrag noch in der laufenden Sitzung des Samtgemeinderates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Samtgemeindeausschuss nach § 15 Abs. 3 zu unterbrechen

Erläuterung zu § 5 Abs. 4 GO:
Dringlich sind Angelegenheiten, deren Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden –ggf. abgekürzten- Ladungsfrist nicht auf die nächste Sitzung verschoben werden kann, ohne dass irreversible Nachteile entstehen (Thiele, NGO-Kommentar, 8. Auflage 2007, Anm. 7 zu § 41).
Auf die notwendige Vorbereitung von Beschlüssen durch den Samtgemeindeausschuss/ Samtgemeindebürgermeister ist zu achten.

§ 6 Anträge zu Tagesordnungspunkten und Anfragen

§ 56 NKomVG Jedes Mitglied der Vertretung hat das Recht, in der Vertretung und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen; die Unterstützung durch andere Mitglieder der Vertretung ist dazu nicht erforderlich. Zur eigenen Unterrichtung kann jede oder jeder Abgeordnete von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten Auskünfte in allen Angelegenheiten der Kommune verlangen; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1).

(1) Zu jedem Tagesordnungspunkt können bis zur Abstimmung (Änderungs-)Anträge mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende kann verlangen, dass der mündlich gestellte Antrag bis zur Abstimmung schriftlich oder elektronisch vorzulegen ist.

(2) Anfragen von Gremienmitgliedern nach § 4 Nr. 7 dieser Geschäftsordnung können in Sitzungen der Gremien auch mündlich gestellt werden.
Wenn die Anfrage in der Samtgemeinderatssitzung beantwortet werden soll, sollte sie fünf Tage vor der Samtgemeinderatssitzung beim Samtgemeindebürgermeister schriftlich oder elektronisch eingereicht sein. Die Anfragen werden von vom Samtgemeindebürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Samtgemeinderatsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich oder elektronisch vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen

(1) Jedes Samtgemeinderatsmitglied kann während der Sitzung Anträge zu Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

a) Nichtbefassung, wenn zu diesem Punkt noch keine Aussprache erfolgt ist

b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben

c) Vertagung

d) Verweis an einen Ausschuss

e) Unterbrechen der Sitzung

f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/ dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Samtgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

(3) Einem Samtgemeinderatsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Samtgemeinderatsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Samtgemeinderatsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 8 Beratung und Redeordnung

(1) Ein Samtgemeinderatsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Samtgemeinderatsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(3) Die/der Vorsitzende kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Der Samtgemeindebürgermeister ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/ der Vorsitzende muss ihm zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

(5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 5 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen oder elektronischen Antrages bis zu 2 Minuten. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widersprüchen beschließt der Samtgemeinderat über die Verlängerung der Redezeit.

(6) Jedes Samtgemeinderatsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind

a) das Schlusswort der Antragstellerin/ des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
e) Wortmeldungen des Samtgemeindebürgermeister gemäß Absatz 4,
f) Fraktions- und Gruppensprecher

Die/der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Samtgemeinderatsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Samtgemeinderat.

§ 9 Ordnungsverstöße

§ 63 NKomVG *(Abs.1) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.*
(Abs. 2) [1]Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied der Vertretung bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. [2]Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds stellt die Vertretung in ihrer nächsten Sitzung fest, ob der Ausschluss berechtigt war.
(Abs. 3) [1]Die Vertretung kann ein Mitglied, das sich schuldhaft grob ungebührlich verhält oder schuldhaft wiederholt gegen Anordnungen verstößt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassen wurden, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder von der Mitarbeit in der Vertretung und ihren Ausschüssen ausschließen. [2]Der Ausschluss kann nur auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch für sechs Monate, erfolgen.

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Samtgemeinderatsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende das Samtgemeinderatsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung", falls es vom Beratungsgegenstand abschweift „zur Sache" rufen. Folgt das Samtgemeinderatsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Samtgemeinderatsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 10 Einwohnerfragestunde und Anhörungen

§ 62 NKomVG (Abs.1) Die Vertretung kann bei öffentlichen Sitzungen anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Kommune zu stellen.
(Abs.2) Die Vertretung kann beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 von der Mitwirkung ausgeschlossene Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.
(Abs.3) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(1) Im Anschluss an jede öffentliche Samtgemeinderatssitzung ist den anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern der Samtgemeinde Gelegenheit zu geben, Fragen zu Beratungsgegenständen und Angelegenheiten der Samtgemeinde an die Samtgemeinderatsmitglieder und den Samtgemeindebürgermeister zu richten. Zu jeder Anfrage können von jeder Einwohnerin und jedem Einwohner Zusatzfragen gestellt werden. Eine Diskussion mit Einwohnern findet nicht statt.

(2) Anfragen, deren öffentliche oder vorzeitige öffentliche Behandlung wichtige Belange der Samtgemeinde verletzen würden oder die sich auf Angelegenheiten beziehen, die der Geheimhaltung unterliegen, sind nicht zu beantworten.

(3) Die Einwohnerfragestunde dauert maximal 30 Minuten. Der Samtgemeinderat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen.

(4) Die Einwohnerfragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Fragen an die Verwaltung werden vom Samtgemeindebürgermeister beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens drei Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Samtgemeinderatsmitgliedes steht eine Minute Redezeit zur Verfügung.

(5) Beschließt der Samtgemeinderat mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Samtgemeinderatsmitglieder, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 8 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 11 Abstimmung

§ 66 NKomVG *(Abs.1) Beschlüsse werden, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens durch die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.*
(Abs.2) Es wird offen abgestimmt, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.

(1) Nach Schluss der Aussprache und Abgabe persönlicher Erklärungen eröffnet der/die Vorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er/sie den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

(2) Der/Die Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

(3) Die/ der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(4) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt; in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Samtgemeinderatsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.

(5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Samtgemeinderatsmitglieder oder einer Fraktion oder Gruppe ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Die/der Vorsitzende bestimmt zwei Stimmzähler/innen, die verschiedenen Fraktionen/ Gruppen angehören. Die Stimmzähler/innen führen die geheime Abstimmung durch, stellen das Ergebnis fest und teilen es der/dem Vorsitzenden mit, die/der es dann bekannt gibt.

§ 12 Wahlen

§ 67 NKomVG *[1]Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. [2]Auf Verlangen eines Mitgliedes der Vertretung ist geheim zu wählen. [3]Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat. [4]Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. [5]Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. [6]Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. [7]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.*

(1) Zur Wahl stehende Personen können sowohl im ersten als auch im zweiten Wahlgang verzichten. Die Aufstellung neuer Bewerberinnen oder Bewerber im zweiten Wahlgang ist zulässig.

(2) Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

§ 13 Protokoll

§ 68 NKomVG *[1]Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Vertretung ist ein Protokoll zu fertigen. [2]Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. [3]Jedes Mitglied der Vertretung kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen. [4]Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.*

(1) Der Samtgemeindebürgermeister ist für die Fertigung des Protokolls verantwortlich. Er bestimmt eine/n Protokollführer/in. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung akustisch aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung ist nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Im Protokoll werden festgehalten:

a) Sitzungsort und Sitzungstag
b) Dauer der Sitzung
c) Teilnehmer der Sitzung
d) Tagesordnung
e) wesentlichen Inhalte der Verhandlungen zu den Tagesordnungspunkten
f) Wortlaut der Beschlüsse
g) Abstimmungs- und Wahlergebnisse

Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen.
Die Protokolle sind von der/dem Samtgemeinderatsvorsitzenden, dem Samtgemeindebürgermeister und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(3) Die Ratsmitglieder erhalten jeweils eine Ausfertigung des Protokolls, das ihnen innerhalb von 14 Tagen zugestellt werden soll.

(4) Der Samtgemeinderat beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Samtgemeinderatssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Samtgemeindeausschuss. Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Protokolle ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in dem Protokoll enthaltenen Beschlüsse unzulässig. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/ des Protokollführers, der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Samtgemeinderat.

(5) Die Aufzeichnung darf mittels Software automatisiert in Text übertragen und zusammengefasst werden. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Protokollerstellung. Aufzeichnung und Transkript dürfen nur von den mit der Protokollführung betrauten Beschäftigten angehört oder eingesehen werden. Das Transkript ist Arbeitsmittel der Protokollführung und nicht Bestandteil des Protokolls; es ist nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(6) Der automatisiert erstellte Entwurf wird vor der Fertigstellung des Protokolls durch die Protokollführung inhaltlich geprüft und freigegeben. Auf die Aufzeichnung und die automatisierte Verarbeitung wird in der Einladung sowie zu Beginn jeder Sitzung hingewiesen.

§ 14 Fraktionen und Gruppen

§ 57 NKomVG *(Abs.1) Zwei oder mehr Abgeordnete können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.*
(Abs.2) [1]Fraktionen und Gruppen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung, im Hauptausschuss und in den Ausschüssen mit. [2]Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
(Abs.3) [1]Die Kommune kann den Fraktionen und Gruppen Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gewähren; zu diesen Kosten zählen auch die Aufwendungen der Fraktionen oder Gruppen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten der Kommune. [2]Die Verwendung der Zuwendungen ist in einfacher Form nachzuweisen.
(Abs.4) Soweit personenbezogene Daten an die Abgeordneten oder an Mitglieder eines Stadtbezirksrates oder Ortsrates übermittelt werden dürfen, ist es zulässig, diese Daten auch an von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zur Verschwiegenheit verpflichtete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppen zu übermitteln.
(Abs.5) Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen und Gruppen sowie über deren Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

(1) Samtgemeinderatsfrauen und Samtgemeinderatsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

(2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.

(3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine/n oder mehrere stellvertretende Vorsitzende/n zu bestimmen.

(4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihre/n Vorsitzende/n anzugeben. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet unverzüglich den Samtgemeinderat.

(5) Die Bildung, Umbildung und Auflösung von Fraktionen und Gruppen werden mit der Anzeige nach Absatz 4 wirksam.

(6) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter/innen der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

(7) Jeder Fraktion wird pro Jahr ein Grundbetrag i.H.v. 100,00 € sowie je Fraktionsmitglied ein Betrag i.H.v. 20,00 € gewährt. Der sich so ergebende Betrag wird nach Verabschiedung der Haushaltssatzung ausgezahlt. Im Jahr der Beendigung bzw. des Beginns der Wahlperiode wird die Zuwendung anteilig gezahlt. Bis spätestens Ende Februar des Folgejahres ist der Samtgemeindebürgermeisterin/ dem Samtgemeindebürgermeister eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben einschl. der Belege, verbunden mit der Versicherung der/des Fraktionsvorsitzenden über die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel vorzulegen. Zweckwidrig verwendete Zuwendungen sowie nicht in Anspruch genommenen Zuwendungen sind grundsätzlich zurückzuzahlen bzw. mit der Zuwendung des laufenden Haushaltsjahres zu verrechnen.

II. Abschnitt - Samtgemeindeausschuss

§ 15 Geschäftsgang und Verfahren des Samtgemeindeausschusses

§ 78 NKomVG *(1) [1]Der Hauptausschuss ist von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten nach Bedarf einzuberufen. [2]Sie oder er hat ihn einzuberufen, wenn ein Drittel der Beigeordneten dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.*
(2) [1]Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. [2]Alle Abgeordneten sind berechtigt, an den Sitzungen des Hauptausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen. [3]Für diese gilt § 41 entsprechend.
(3) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hauptausschusses widerspricht.
(4) [1]Im Übrigen gelten die Regelungen für das Verfahren der Vertretung sinngemäß auch für das Verfahren des Hauptausschusses. [2]Soweit das Verfahren der Vertretung in der von ihr erlassenen Geschäftsordnung geregelt ist, kann diese für das Verfahren des Hauptausschusses abweichende Regelungen treffen.

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Samtgemeindeausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 2 und 10 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst werden, sind in der nächsten Sitzung des Samtgemeindeausschusses allen Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Sitzungen des Samtgemeindeausschusses finden in der Regel am ersten Donnerstag eines Monats statt.

(3) Die Ladungsfrist für den Samtgemeindeausschuss beträgt 6 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 2 Tage abgekürzt werden.

(4) Die Einladung zu Samtgemeindeausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Protokolle über die Sitzungen sind allen Samtgemeinderatsmitgliedern zuzustellen.

(5) In dringlichen Fällen kann der Samtgemeindeausschuss in einer Sitzungspause der Samtgemeinderatssitzung einberufen werden.

III. Abschnitt – Ausschüsse des Samtgemeinderates

§ 16 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Samtgemeinderates

§ 72 NKomVG *(1) Die Geschäftsordnung bestimmt, ob Sitzungen der Ausschüsse öffentlich oder nicht öffentlich sind; sind sie öffentlich, so gelten die §§ 62 und 64 entsprechend.*
(2) [1]Die Abgeordneten sind berechtigt, bei allen Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung zuzuhören. [2]Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gestellt hat, die oder der dem Ausschuss nicht angehört, so kann sie oder er sich an der Beratung beteiligen. [3]Die oder der Ausschussvorsitzende kann einer oder einem nicht zum Ausschuss gehörenden Abgeordneten das Wort erteilen.
(3) [1]Die Ausschüsse werden von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden einberufen. [2]Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands die Einberufung verlangt. [3]Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte stellt im Benehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung auf. [4]Das sonstige Verfahren der Ausschüsse kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. [5]Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Vertretung entsprechend.

§ 73 NKomVG [1]Die §§ 71 und 72 sind auf Ausschüsse der Kommune anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese die Zusammensetzung, die Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren nicht regeln. [2]Die nicht der Vertretung angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Samtgemeinderatsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

(2) Die Ausschüsse tagen öffentlich. Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt. Sofern der Samtgemeinderat oder der Samtgemeindeausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.

(3) Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Protokolle über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.

(4) Sind mehrere Ausschüsse an der Vorbereitung eines Beschlusses beteiligt, so koordiniert der Samtgemeindeausschuss deren Arbeit.

(5) Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

(6) Die Ladungsfrist beträgt für die Ausschüsse des Samtgemeinderates 1 Woche. Die Ladungsfrist kann für Eilfälle auf 2 Tage abgekürzt werden.

§ 17 Aufgaben der Ausschüsse des Samtgemeinderates

(1) Der Samtgemeinderat hat in seiner konstituieren Sitzung am 12.11.2026 folgende Ausschüsse mit nachstehend aufgeführter Aufgabenzuweisung gebildet:

Feuerwehrausschuss
- Angelegenheiten des Brandschutzes
- Baumaßnahmen an Feuerwehrgerätehäusern

Finanzausschuss
- Haushaltsangelegenheiten
- Gebührenkalkulation

Ausschuss für Planung, Umwelt und Klimaschutz
- Flächennutzungsplan
- Stellungnahme zur Bauleitplanung der Mitgliedsgemeinden
- Angelegenheiten im Landschafts-, Natur- und Umweltbereich
- Gemeindeverbindungsstraßen
- Baumaßnahmen der Samtgemeinde, die nicht in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen

Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
- Abwasserbeseitigung
- Friedhofswesen
- Wasserversorgung
- Beitragswesen
- Winter-/Streudienst
- Straßenreinigung

Jugendausschuss
- die im Gebiet der Samtgemeinde übertragenen Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII i.V.m. dem KiTaG
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
- Jugendarbeit und Förderung der Jugendverbände, soweit von örtlicher Bedeutung
- sonstige soziale Einrichtungen
- Sportstätten der Samtgemeinde
- Baumaßnahmen an Kindergärten und Sportstätten der Samtgemeinde

Schulausschuss
- Schulwesen
- Baumaßnahmen an Schulen

IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 18 Geltung der Geschäftsordnung

(1) Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die vom Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 11.11.2021 beschlossene Geschäftsordnung aufgehoben.

(3) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsitzende, wenn nicht der Samtgemeinderat die Entscheidung an sich zieht.

Samtgemeinde Nenndorf
Bad Nenndorf, den 12.11.2026

Samtgemeindebürgermeister